



Zahl: 902/0/452/2020

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 902-452/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt	
	VA 2021
Erträge	5 366 800,00
Aufwendungen	5 591 400,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 224 600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	17 400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-
Summe Haushaltsrücklagen	17 400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen	- 207 200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt	
	VA 2021
Einzahlungen	5 354 800,00
Auszahlungen	5 061 100,00
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung	293 700,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.245.800,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel